

Erklärung

Die Profession Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Funktionsbereich „Kinder- und Jugendhilfe“ des DBSH

05. Oktober 2017

Herausgegeben von: Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe

Der „Funktionsbereich der Kinder- und Jugendhilfe“ des DBSH verfolgt das Ziel, die Profession Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. In diesem Bezug spielt die Debatte zum Thema: „Die Novellierung des SGB VIII“ eine wichtige Rolle. Dies gilt insbesondere im Zeitalter des vermeintlichen demographischen Wandels und der damit einhergehenden politischen gewollten Umverteilung der vorhandenen Ressourcen. Der Funktionsbereich möchte im Netzwerk Perspektiven für die Profession entwickelt werden.

Grundlage für das Handeln der Profession bildet die internationale Definition der Sozialen Arbeit in ihrer aktuellen Fassung. (<https://www.dbsch.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>)

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern.“

Die Definition gibt den Rahmen für die Soziale Arbeit vor und der Profession den Auftrag, sich der Ökonomisierung und dem Neoliberalismus entgegen zu stellen.

Für die Profession ergibt sich daher die Verpflichtung Gesetze kritisch dahingehend zu betrachten, dass die Inhalte der internationalen Definition Sozialer Arbeit gewürdigt werden und die Verstöße aufzuzeigen.

Für die aktuelle Debatte um das SGB VIII mahnt die Profession an:

- die Errungenschaften der Sozialen Arbeit, wie Freiwilligkeit und Mitwirkung müssen berücksichtigt werden,
- freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendeinrichtungen auszuschließen,
- Soziale Arbeit ist kein reines Verwaltungshandeln,
- die Rahmenbedingungen für Soziale Arbeit zu verbessern,
- das Fachkräftegebot nicht zu unterlaufen,
- die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt zu würdigen,
- Kinderrechte dürfen nicht gegen Elternrechte ausgespielt werden,
- den Menschen in den Vordergrund zu stellen,
- keine „Zweiklassen - Kinder- und Jugendhilfe“ zu zulassen (Migration),
- die Anerkennung der Altersspanne im internationalen Kontext (UN-Kinderrechtskonventionen) zu wahren,
- Inklusion im Sinne der internationalen Definition zu beachten und nicht in der reduzierten deutschen Form umzusetzen.

Erklärung

Ein Grundsatz, der insbesondere für die Soziale Arbeit oberste Devise ist, ist Artikel 1 des Deutschen Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.